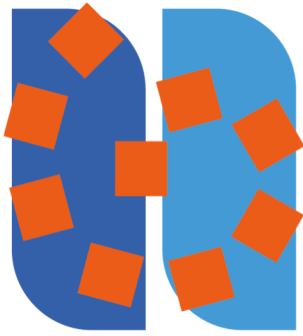




| **ENNEPE-
RUHR-KREIS**

Leitfaden

Flächen für die Feuerwehr

Feuerwehruzugängen

Feuerwehruzufahrten

Aufstell- und Bewegungsflächen

Einleitung

Die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und die Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung stellen Anforderungen an die Beschaffenheit von Zugängen und Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf Baugrundstücken und im öffentlichen Verkehrsraum.

Diese Anforderungen sollen gewährleisten, dass im Einsatzfall eine Rettung von Menschen und Tieren gewährleistet sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich werden.

Das vorliegende Merkblatt soll Bauherren, Architekten, Hausverwaltungen und Brandschutzplanern vornehmlich dazu dienen, die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr abschätzen zu können.

Ferner werden Hinweise zur Kennzeichnung und zur Ausführung der Flächen gegeben.

Quellen:

- Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung (BauO NRW)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW)
- DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN 4066 – Anforderungen an Hinweisschilder für die Feuerwehr und Brandschutzkräfte

Das Bildmaterial wurde zum Teil aus den o.g. Quellen übernommen.

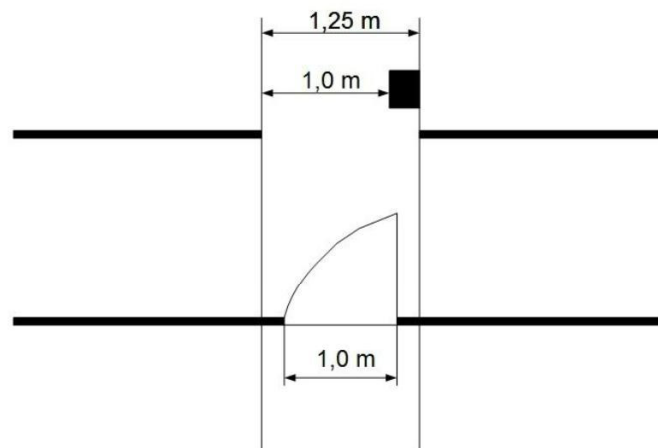
Inhalt

1. Zugänge	3
2. Zufahrten und Durchfahrten	4
2.1 Breite und Höhe	4
2.2 Befestigung und Tragfähigkeit	4
2.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten	4
2.4 Fahrspuren	6
2.5 Neigung in Zu- oder Durchfahrten	6
2.6 Stufen und Schwellen	6
2.7 Hinweisschilder	6
2.8 Sperrvorrichtungen	7
2.9 Randbegrenzungen	7
2.10 Bordsteinabsenkungen	7
3. Aufstellflächen	8
3.1 Größe der Aufstellflächen	8
3.2 Größe entlang der Außenwand	8
3.3 Aufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand	9
3.4 Freihalten des Anleiterbereichs	10
3.5 Hinweisschilder	10
3.6 Befestigung und Tragfähigkeit	10
3.7 Randbegrenzung	10
3.8 Stufen und Schwellen	10
3.9 Tragbare Leitern	11
4. Bewegungsflächen	12
4.1 Größe der Bewegungsfläche	12
4.2 Hinweisschilder	12

1. Zugänge

Zugänge sind Flächen auf dem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgerät und können überbaut (Durchgänge) sein.

Zugänge müssen geradlinig, ebenerdig und mindestens 1,25 Meter breit sein. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von 1,0 Meter. Die Lichte Höhe eines Zu- oder Durchgangs muss mindestens 2,0 Meter betragen.

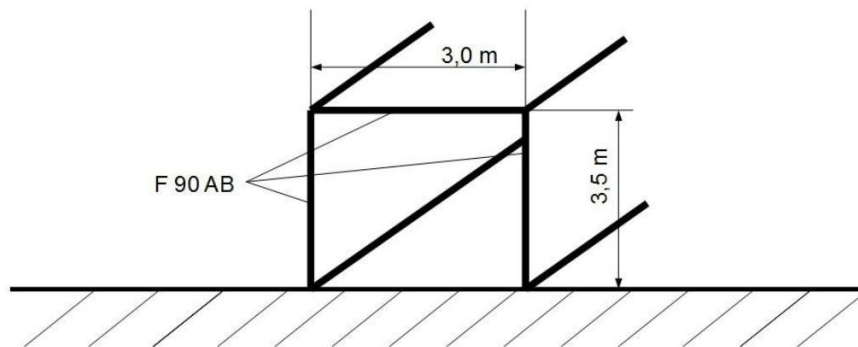


2. Zufahrten und Durchfahrten

Feuerwehruzufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen und überbaut (Durchfahrten) sein dürfen. Sie dienen dem Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen.

2.1 Breite und Höhe

Die Lichte Breite geradliniger Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3,0 Meter betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3,5 Meter betragen. An Durchfahrten angrenzende Bauteile (Wände, Decken) sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen (F 90 AB) herzustellen.



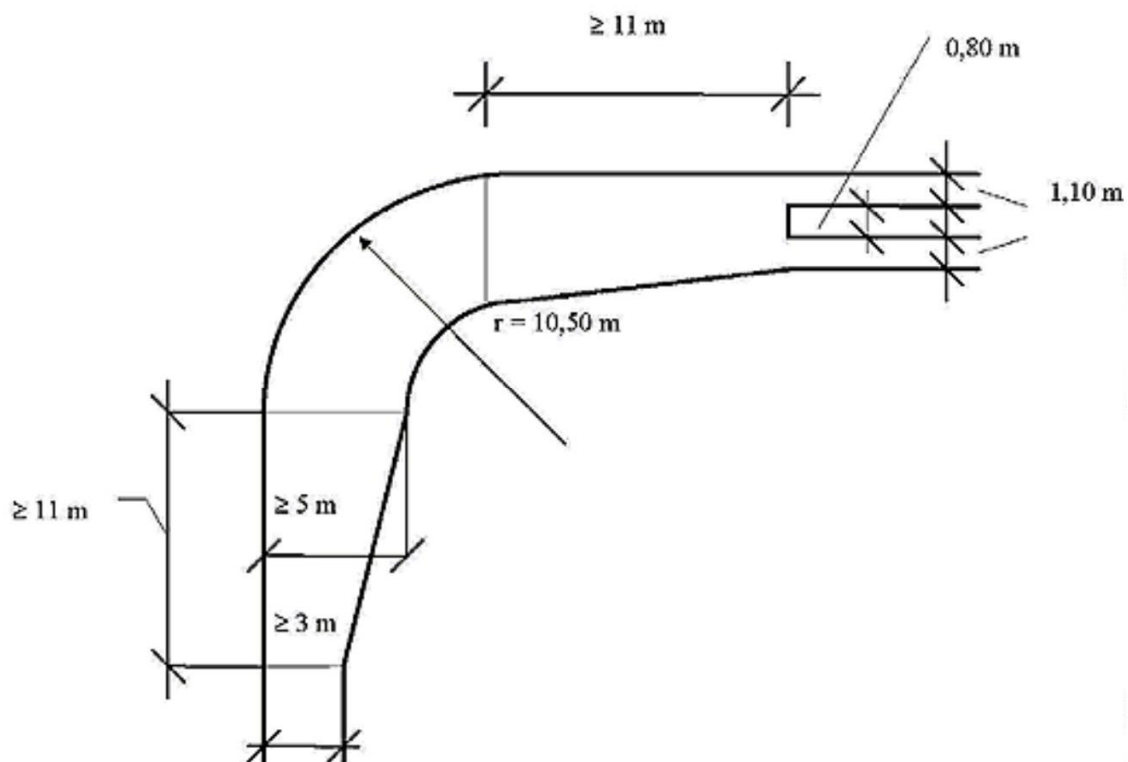
2.2 Befestigung und Tragfähigkeit

Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 Tonnen und einer Achslast von 10 Tonnen befahren werden können. Von Feuerwehrfahrzeugen befahrbare Decken sind für Einzelfahrzeuge nach DIN von 16 Tonnen Gesamtmasse in ungünstigster Stellung zu bemessen.

2.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurve zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 Meter Übergangsbereiche vorhanden sein.

Außenradius der Kurve (in m)		Breite mindestens (in m)
	10,5 bis 12	5,0
über	12 bis 15	4,5
über	15 bis 20	4,0
Über	20 bis 40	3,5
Über	40 bis 70	3,2
Über	70	3



2.4 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 Meter haben und mindestens je 1,1 Meter breit sein.

2.5 Neigung in Zu- oder Durchfahrten

Zu- oder Durchfahrten dürfen geneigt sein. Die Neigung darf nicht mehr als 10 v.H. betragen. Neigungswechsel sind im Durchgangsbereich sowie 8 Meter vor und hinter der Durchfahrt unzulässig. Die Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mindestens 15 Meter auszurunden.

2.6 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 Meter ist unzulässig.

2.7 Hinweisschilder

Hinweisschilder für Flächen der Feuerwehr müssen DIN 4066 entsprechen und mindestens 594 x 210 Millimeter groß sein. Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind als „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen. Der Hinweis muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Bei größeren Objekten ist es sinnvoll, die Schilder mit Hausnummern zu versehen.



2.8 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider (Materialstärke max. 5 mm) geöffnet werden können.

2.9 Randbegrenzungen

Die Zufahrten müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 0,8 Meter Höhe erhalten.

2.10 Bordsteinabsenkungen

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins unter Berücksichtigung der Mindestwerte deutlich zu machen.

3. Aufstellflächen

Aufstellflächen sind nicht überbaute befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehruzufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen.

3.1 Größe der Aufstellflächen

Aufstellflächen müssen mindestens 5,50 Meter x 11,0 Meter groß und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können. Die Aufstellflächen sind ständig frei zu halten.

3.2 Größe entlang der Außenwand

Mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zu gekehrten Seite, müssen Aufstellflächen einen Abstand von mindestens 3,0 Meter und maximal 9,0 Meter zur Außenwand haben. Bei Brüstungshöhen von mehr als 18 Meter darf der Abstand höchstens 6,0 Meter betragen.

Ist die nach § 5 BauO NRW zu bemessende Aufstellfläche weniger als 5,50 Meter breit, so muss ein Geländestreifen entlang der dem Gebäude abgekehrten Außenseite der Aufstellfläche in solcher Breite von Hindernissen sein, dass Aufstellfläche und Geländestreifen zusammen mindestens 5,50 Meter breit sind.

Die Aufstellfläche muss mindestens 8,0 Meter über die letzte Anleiterstelle hinausragen.

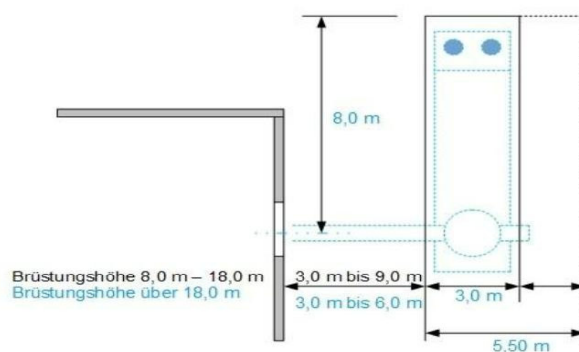


Bild: Aufstellfläche entlang der Außenwand

3.3 Aufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand

Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1,0 Meter zur Außenwand haben. Der Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleiten bestimmten Stelle darf höchstens 9,0 Meter, bei Brüstungshöhen von mehr als 18,0 Metern höchstens 6,0 Metern betragen.

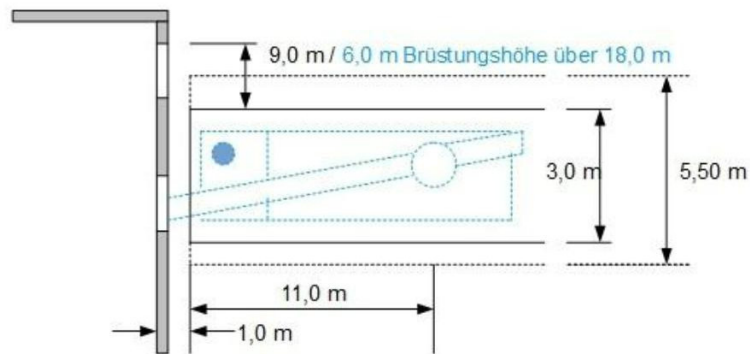


Bild: Aufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand

3.4 Freihalten des Anleiterbereichs

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

3.5 Hinweisschilder

Aufstellflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 1466 in der Größe 210 mm x 594 mm mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.



3.6 Befestigung und Tragfähigkeit

Die Aufstellfläche ist nach DIN 14090 so zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung von mindestens 800 kN/m² standhält.

3.7 Randbegrenzung

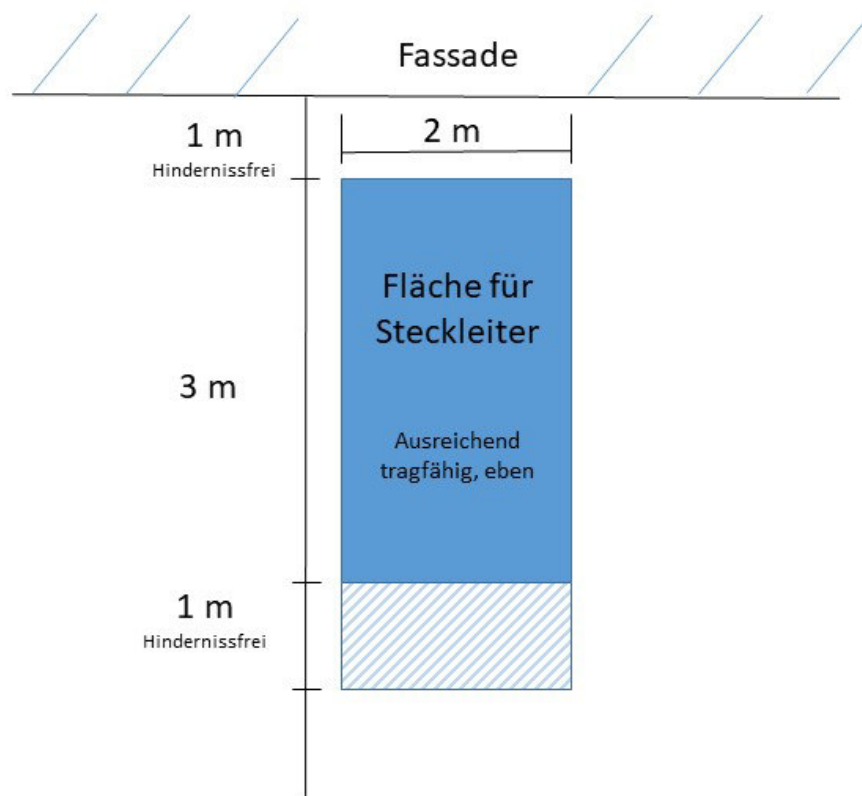
Absatz 2.9 gilt sinngemäß.

3.8 Stufen und Schwellen

Absatz 2.6 gilt sinngemäß.

3.9 Tragbare Leitern

Die Aufstellfläche für tragbare Leitern müssen eine Größe von 3 m x 2 m haben. Der Abstand zur Gebäudewand sollte 1 m betragen. Es sollte vor und hinter der Aufstellfläche jeweils ein 1 m breiter Geländestreifen sein, der frei von Hindernissen ist (siehe Abbildung). Die Aufstellfläche hat der statischen Belastung standzuhalten. Zudem sollte die Aufstellfläche ein ebenes Oberflächenprofil aufweisen. Rasenflächen bedürfen keiner besonderen Befestigung. Nicht verdichtete Untergründe wie zum Beispiel ein Blumenbeet sind als Aufstellfläche nicht geeignet.

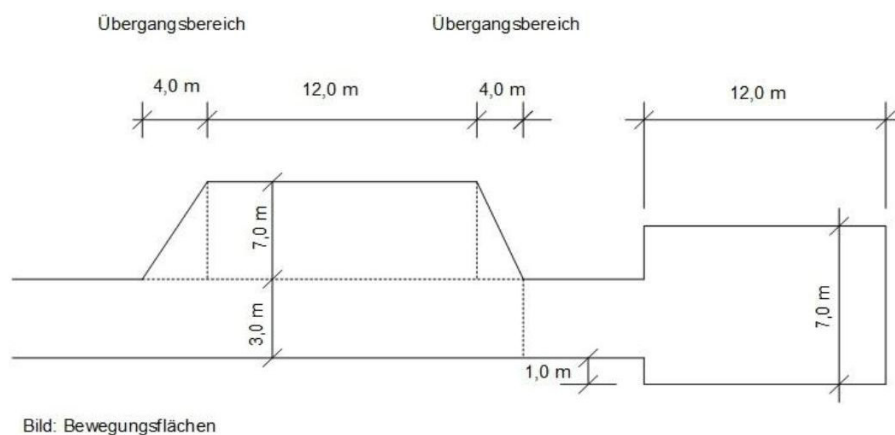


4. Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrezufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löschmaßnahmen.

4.1 Größe der Bewegungsfläche

Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückeordnung vorgesehene Fahrzeug mindestens 7,0 Meter x 12,0 Meter groß sein. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4,0 Meter lange Übergangsbereiche anzuordnen. Die Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten.



4.2 Hinweisschilder

Aufstellflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 1466 in der Größe 210 mm x 594 mm mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

